

Beschlussvorschlag:

Die Besetzung der Ausschussvorsitze wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert. Insoweit beschließt der Rat gem. § 51 (8) NGO ein von § 51 (7) NGO abweichendes Verfahren.

Der vorstehende Vorschlag wird einstimmig beschlossen.